

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**  
**für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Duwockenweg“ in Schiffdorf-**  
**Sellstedt, durch den nachträglichen Einbau von Halbschranken**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst im Wesentlichen die Nachrüstung des technisch bereits gesicherten Bahnübergangs „Duwockenweg“ in Schiffdorf Sellstedt, Bahn-Kilometer 8,044 der Strecke Bremerhaven-Wulsdorf – Bremervörde durch den Einbau von zwei Halbschranken. Um eine Ausfahrbreite von mindestens 3,00 Meter zu erreichen, ist der Straßenquerschnitt mit einer durchgehenden Breite von 5,50 Meter ca. 20 Meter vor und hinter dem Bahnübergang sicherzustellen. Hierfür ist die vorhandene Straße geringfügig aufzuweiten. Aufgrund der bestehenden Standorte sind für die Nachrüstung mit Halbschranken und für die Straßenaufweitung die Lichtzeichen S1, S2, S3 und S4 zu versetzen. Die Länge der Räumstrecke verlängert sich unwesentlich, hat jedoch keinen Einfluss auf die heutigen Einschaltstrecken. Im IV. Quadranten befindet sich ein Schacht, der aufgrund der neu vorzunehmenden Anordnung der Halbschranken im Zuge der Maßnahme zu versetzen ist.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVB vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## II.

Das Vorhaben beansprucht in geringem Umfang Verkehrsflächen in der Gemeinde Schiffdorf.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

Nutzung natürlicher Flächen und Boden.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

Bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Verkehr.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche und Boden.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen.

Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

### III.

Das Vorhaben wirkt sich lediglich im unmittelbaren Bereich des bestehenden, bereits technisch gesicherten Bahnübergangs „Duwockenweg“ in Schiffdorf-Sellstedt aus. Es handelt sich um den bereits verkehrlich erheblich vorgeprägten Kreuzungsbereich von Schiene und Straße. Es werden zwei Halbschranken im Kreuzungsbereich Schiene / Straße nachträglich eingebaut.

Die Baulänge im Aufweitungsbereich der Straße beträgt weniger als 50 Meter. Die Flächeninanspruchnahme für den Bau und die Anlage betragen ca. 0,006 Ha. Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beträgt ca. 0,005 ha. Der Umfang erforderlicher Erdarbeiten beträgt etwa 30 Kubikmeter. Die Bauzeit wird ca. 6 Wochen betragen.

Besonders empfindliche Standorte sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Lüneburg, 06.12.2017

P219-30224/1 (EVB 239)

Im Auftrage

Schierloh